

**vorab per e-mail: [uvp-energie@stmk.gv.at](mailto:uvp-energie@stmk.gv.at)  
PERSÖNLICH ÜBERREICHT**

Wien, am 1.8.2023  
HK/cp

Steiermärkische Landesregierung  
Abteilung 13-Umwelt- und Raumordnung  
Referat UVP- und Energierecht  
zH Frau Mag. Margot GUTSCHI-PFINGSTNER  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Mag. Thomas Morwitzer  
**ANGESTELLTER  
RECHTSANWALT**

**PROJEKTWERBERIN** **KW Murau West Errichtungs-  
und Betriebs GmbH,**  
Bahnhofviertel 27, 8850 Murau

**VERTRETEN DURCH**

**ONZ & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE  
GMBH**  
1010 Wien,  
Schwarzenbergplatz 16  
T (+3-1) 715 60 24 F DW 30  
IBAN AT55 2011 0000 1360 8274  
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

**WEGEN** Vorhaben KW Murau West/UVP-Genehmi-  
gungsverfahren

## **ANTRAG**

**auf Erteilung der Genehmigung  
für die Errichtung und den Betrieb  
des Vorhabens KW Murau West**

**ONZ & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Schwarzenbergplatz 16  
1010 Wien

1-fach  
1 HS  
Einreichunterlagen

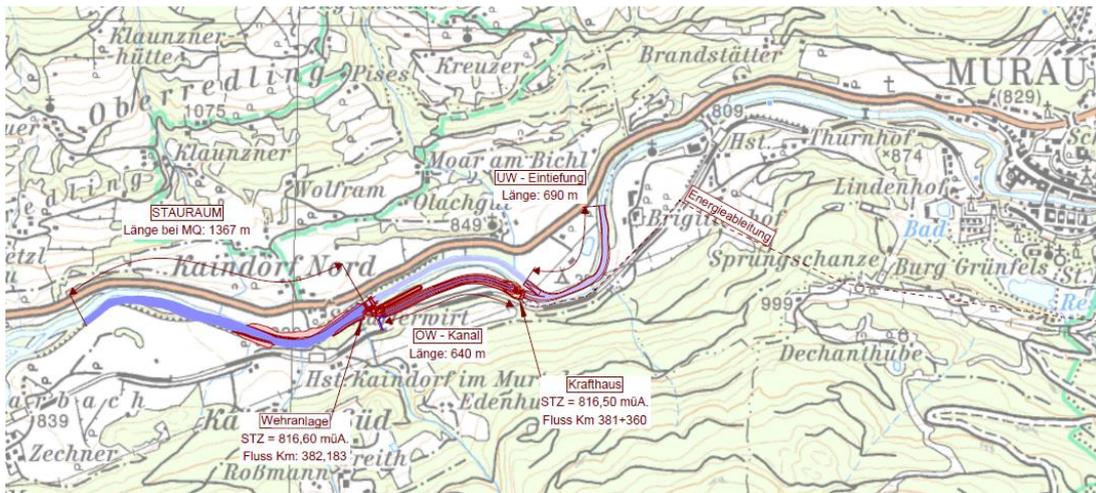
**T** +43 1 715 60 24  
**F** +43 1 715 60 24-30  
office@onz.at  
www.onz.at

FN 222714x  
Handelsgericht Wien

## I.

## Zum Vorhaben

1. Die Projektwerberin (idF kurz Pw) plant ein Ausleitungskraftwerk an der Mur samt Nebenanlagen zu errichten und zu betreiben (**KW Murau West, idF kurz Vorhaben**). Das Vorhaben erstreckt sich räumlich auf die Gemeinde St Georgen am Kreischberg und die Stadtgemeinde Murau. Genutzt werden soll ein 2.850m langer Abschnitt der Mur mit einer Stauwurzel bei Mur-km 383,550 und dem Ende der Unterwassereintiefung bei Mur-km 380,700. Dieser Abschnitt liegt zwischen dem bestehenden Kraftwerk KW St Georgen als Oberlieger und dem bestehenden Kraftwerk KW Murau als Unterlieger.
2. Die Lage des Vorhabens ist nachstehender Abbildung zu entnehmen:



3. Konkret soll bei Mur-km 382,18 Wasser über eine Wehranlage aus der Mur in einen neu zu errichtenden Oberwasserkanal ausgeleitet werden, die Triebwasserrückmündung erfolgt bei km 381,290. Die elektrische Energie wird durch ein im Triebwasserweg situiertes Krafthaus produziert (Hauptkraftwerk). Es ist eine linear dynamische Restwasserdotation idH von mindestens  $6,44\text{m}^3/\text{s}$  bis  $12,8\text{m}^3/\text{s}$  vorgesehen. Davon werden  $5,64$  bis  $12\text{m}^3/\text{s}$  über eine Restwasserturbine (ein Restwasserkraftwerk) geführt und damit ebenfalls zur Erzeugung von elektrischer Energie genutzt. Weiters soll eine Fischmigrationshilfe errichtet werden.

Die Engpassleistung und damit die Kapazität des Vorhabens beträgt 4,35 MW, davon entfallen 3,7 MW auf das Hauptkraftwerk und 643 kW auf das Restwasserkraftwerk. Angestrebt wird eine Energieerzeugung im Ausmaß von 17,25 GWh. Das Einzugsgebiet beträgt 1.428,6 km<sup>2</sup>.

4. Die Energieableitung erfolgt über eine erdverlegte 30 kV Stromleitung mit einer Länge von ca 4,2 km zum Umspannwerk Murau-Wimml. Diese Leitung wird neu errichtet und zählt damit zum Vorhaben, sie verläuft im Wesentlichen im Freihaltebereich der bereits bestehenden 110kV und 30kV Freileitungstrassen.
- 5 Das Vorhaben besteht somit im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:
  - dem Stauraum
  - der Wehranlage
  - dem Restwasserkraftwerk
  - dem Triebwasserweg (Einlaufbauwerk, Oberwasserkanal u. Unterwasserkanal)
  - der Fischmigrationshilfe
  - der Restwasserstrecke
  - dem Hauptkraftwerk
  - der Unterwassereintiefung
  - der Energieableitung (Erdkabel)
6. Als Bauphase wird ein Zeitraum von ca 2 Jahren veranschlagt. Vorgesehen ist hauptsächlich eine Anbindung an die Landesstrasse B97 – Murauer Straße. Der bei den Bauarbeiten anfallende Bodenaushub soll im Rahmen des Vorhabens verwertet werden, wodurch der LKW-Verkehr auf ein Minimum reduziert wird.
7. Dauernde Rodungen sind im Ausmaß von 2.182,10m<sup>2</sup>, befristete Rodungen im Ausmaß von rund 15.629,40m<sup>2</sup> (davon 3.807,10m<sup>2</sup> für die Geländeanhebung im Stauraum, 9.326,6m<sup>2</sup> für die Kraftwerksanlage und 2.495,70m<sup>2</sup> für die Energieableitung) erforderlich.

## II.

### Rechtliche relevante Standortfestlegungen

1. Das Vorhaben liegt im Europaschutzgebiet Nr 5 „*Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxerauwald, Puxerwand und Gulsen*“ (AT2236000)<sup>1</sup>. Sonstige Schutzgebiete nach naturschutzrechtlichen Vorschriften sind nicht betroffen.
2. Das Vorhaben liegt weiters im Geltungsbereich des Regionalprogramms zum Schutz der Gewässerstrecken (idF kurz Gewässerschutzverordnung)<sup>2</sup>, das vom Landeshauptmann auf Grundlage des § 55g Abs 1 Z 1 WRG erlassen wurde. Der betroffene Gewässerabschnitt der Mur ist konkret als „Abwägungsstrecke“ eingestuft. Er ist dem DWK 801180028 zugeordnet.
3. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention.
4. Das Vorhaben liegt nicht in einem Belastetem Gebiet-Luft iSd VO BGBl II 101/2019 und ist auch von der Stmk Luftreinhalteverordnung 2011 nicht erfasst.

## III.

### Zur Genehmigungspflicht nach dem UVP-G

1. Nach Anhang 1 Z 30 lit c UVP-G ist für Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) in Kraftwerksketten eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum. Welcher Mindestabstand ausreichend ist, ist in der FN 7 zur Z 30 Anhang 1 UVP-G näher definiert.

Mit einer Engpassleistung von 4,35 MW wird die UVP-Schwelle von 2 MW überschritten. Stromaufwärts des Vorhabens befindet sich bei Mur-km 385,86 das

---

<sup>1</sup> Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11.9.2014, LGBl 101/2014.  
<sup>2</sup> Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28.5.2015, LGBl 40/2015.

bestehende Kraftwerk St. Georgen ob Murau, stromabwärts bei Mur-km 377,0 das bestehende Kraftwerk Murau. Die Distanzen der Wehranlage des gegenständlichen Vorhabens betragen damit

- zur Wehranlage des KW St. Georgen ob Murau 3,68 km

und

- zur Wehranlage des KW Murau 5,18 km.

Der Mindestabstand errechnet sich bei dem hier gegebenen Einzugsgebiet von 1.428,6 km<sup>2</sup> nach der FN 7 zu Anhang 1 Z 30 UVP-G mit 10 km. Dieser wird zu beiden ober- bzw unterliegenden Kraftwerken unterschritten. Damit liegt das Vorhaben in einer Kraftwerkskette.

2. Weiters wurde mit der Novelle zum UVP-G BGBl I 26/2023 für den Neubau von Wasserkraftwerken in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Engpassleistung von mindestens 2 MW ein neuer, vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung abhängiger UVP-Tatbestand geschaffen (Anhang 1 Z 30 lit d UVP-G). Auch diesen erfüllt das gegenständliche Vorhaben. Mit der gegenständlichen Antragstellung entfällt nach § 3 Abs 4 letzter Satz UVP-G die Einzelfallprüfung.
3. Es ist daher nach § 3 Abs 1 UVP-G eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

#### **IV. Einreichunterlagen**

1. Die Einreichunterlagen bestehen kurz gefasst aus
  - der Umweltverträglichkeitserklärung (idF kurz UVE) samt Vorhabensbeschreibung und allgemein verständlicher Zusammenfassung (Ordner 1 und 2),
  - den Fachbeiträgen, welche die Grundlage für die UVE bilden, samt Planbeilagen (Ordner 3 bis 5),
  - dem Technischen Einreichprojekt samt Plänen, Berechnungen und sonstigen Anlagen (Ordner 7-9),

sowie

- der Naturverträglichkeitserklärung (Ordner 10).

Ergänzt wird dies durch den Ordner 6, der Bescheide, Grundbuchsauszüge u.ä. enthält.

2. Das Vorhaben und damit der Antragsgegenstand werden durch das Technische Projekt und die Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen iSd § 6 Abs 1 Z 5 UVP-G in der UVE (Kapitel 17 derselben) konkretisiert. Alle anderen Unterlagen enthalten eine fachliche Bewertung des Vorhabens durch die Pw bzw die von ihr beauftragten, im Sinne des § 6 Abs 2 UVP-G kompetenten Fachleute.

**V.****Mitzuwendende Materiengesetze****1. Vorbemerkung**

Mit dem gegenständlichen Vorhaben strebt die Pw gemäß § 5 Abs 1 UVP-G eine Genehmigung nach allen anzuwendenden nationalen und unionalen Genehmigungsbestimmungen an, sodass sie nach Vorliegen der rechtskräftigen Genehmigung berechtigt ist, das Vorhaben umzusetzen. Die nachstehende Auflistung und der in Ordner 1 enthaltene „materienrechtliche Wegweiser“ geben die Ansicht der Pw wieder, nach welchen Materiengesetzen iSd § 3 Abs 3 UVP-G Genehmigungen nötig wären, wäre keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Entscheidung, welche Genehmigungsbestimmungen konkret anzuwenden sind, obliegt selbstverständlich der Behörde.

**2. Wasserrecht****2.1 Wasserkraftwerk**

2.1.1 Die wasserrechtliche Bewilligungspflicht des Wasserkraftwerkes ergibt sich aus § 9 Abs 1 WRG.

2.1.2 Nach ihrer fachlichen Einschätzung ist die Pw insbesondere auch unter Berücksichtigung der umfangreichen Maßnahmenplanung grundsätzlich der Ansicht, dass das Vorhaben nicht als solches nach § 104a Abs 1 WRG zu qualifizieren ist. Sollte dazu die behördliche Einschätzung anders ausfallen, wird die Bewilligung auf Grundlage des § 104a Abs 2 WRG zu erteilen sein.<sup>3</sup>

2.1.3 Ebenso ist die Pw der fachlichen Ansicht, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in die hydromorphologischen Eigenschaften der Mur zu keiner weiteren Verschlechterung des Zustandes führe und auch die Zielzustandserreichung iSd § 7 der Gewässerschutzverordnung nicht verhindern. Für den Fall, dass die Behörde

---

<sup>3</sup> Zum öffentlichen Interesse am Vorhaben vgl unten VI.

diese Beurteilung nicht teilt, wird die Bewilligung auf Grundlage des § 55g Abs 3 WRG zu erteilen sein.

## 2.2 *Sperrwasserbrunnen*

2.2.1 Für die Brauchwasserversorgung der Turbinen im Hauptwasser- und im Restwasserkraftwerk sind 2 Brunnen – die Brunnen „Wehranlage“ und „Krafthaus“ – auf dem Grundstück GST-Nr 571/1, KG 65220 St Lorenzen vorgesehen. Deren Maß der Wasserbenutzung beträgt jeweils bis zu 6 l/s während eines maximal 1-wöchigem Pumpversuches und im Dauerbetrieb jeweils 5 l/s bzw 150m<sup>3</sup>/d.

2.2.2 Diese Wasserentnahme und die dazu dienenden Anlagen unterliegen der Bewilligungspflicht nach § 10 WRG.

## 2.3 *Wasserhaltung in der Bauphase*

2.3.1 In der Bauphase muss trotz einer teilweisen Abdichtung der drei großen Baugruben für die Wehranlage und das Krafthaus eine Wasserhaltung betrieben werden, um die Arbeiten trocken ausführen zu können. Dazu müssen die zufließenden Wasser abgepumpt und über Absetzbecken in die Mur geleitet werden. Je nach Wasserstand müssen zwischen 10 l/s und 60 l/s gepumpt werden.

2.3.2 Nach der Judikatur des VwGH<sup>4</sup> fallen Wasserhaltungsmaßnahmen unter § 40 Abs 1 WRG, wenn fremde Rechte beeinträchtigt werden können. Im vorliegenden Fall können im Bereich von Hausbrunnen zeitweise Absenkungen bewirkt werden.

## 2.4 *Unterführungen unter Wasserläufen*

2.4.1 Die Energieableitung quert fließende Gewässer, konkret den Brigittengraben bei Energieableitungs-km 0+480, das Gerinne 613353 bei km 1+000, das Mahlfleischbacht bei km 2+550 und den Schlattingbach bei km 2+850.

---

<sup>4</sup> VwGH 16.11.2017, Ro 2016/07/0004 mwN

2.4.2 Diese Unterführungen erfolgen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren. Der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung beträgt mindestens 1,5m. Der Rohrdurchmesser der verlegten Leitung beträgt weniger als 1,5m.

2.4.3 Daher sind diese Unterführungen iSd § 1 Z 1 der GewQBewFreistellV BGBl II 327/2005 nach § 38 WRG bewilligungsfrei, ihre Durchführung ist aber der Behörde nach § 3 der VO zu melden.

## 2.5 *Antragsunterlagen*

Die Fundstellen der nach § 103 WRG erforderlichen Antragsunterlagen sind im „materienrechtlichen Wegweiser“ genannt.

## **3. Naturschutzrecht**

3.1 Das Vorhaben ist potentiell geeignet, den Schutzzweck bzw die Schutzziele des ESG Nr 5 erheblich zu beeinträchtigen; dies deshalb, da nach der Judikatur auf dieser Ebene die umfangreiche Maßnahmenplanung des Vorhabens noch nicht zu berücksichtigen ist.<sup>5</sup> Daraus resultiert eine Bewilligungspflicht nach § 28 StNSchG 2017, wenngleich die Naturverträglichkeitserklärung den Schluss zulässt, dass unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung eintreten wird.

3.2 Darüber hinaus ist für die Errichtung von Wasserkraftanlagen einschließlich aller Nebenanlagen auch nach § 5 Abs 2 Z 1 StNSchG 2017 eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Dieser Tatbestand trifft auch auf das gegenständliche Vorhaben zu, er wird nur hinsichtlich der Schutzgüter des ESG Nr 5 durch die Bewilligungspflicht nach § 28 StNSchG 2017 überlagert.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> EuGH 12.4.2018, C-323/17 *People over wind and Sweetman u.a.*

<sup>6</sup> § 28 Abs 7 StNSchG 2017.

3.3 Dagegen ergibt sich aus den der UVE zugrunde liegenden Fachgutachten, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote der §§ 17 – 19 StNSchG 2017 erfüllt sein dürften. Damit dürften Ausnahmegewilligungen nach den §§ 17 Abs 5, § 18 Abs 5 und § 19 Abs 6 StNSchG 2017 entfallen.

3.4 Die Fundstellen der nach § 26 StNSchG 2017 erforderlichen Antragsunterlagen sind im „materienrechtlichen Wegweiser“ genannt. Die Naturverträglichkeitserklärung ist im Ordner 10 enthalten.

#### **4. Forstrecht**

4.1 Zur Umsetzung des Vorhabens sind unbefristete Rodungen im Ausmaß von 2.182,10m<sup>2</sup> und befristete Rodungen im Ausmaß von 15.629,40m<sup>2</sup> erforderlich. Diese Rodungen unterliegen der Bewilligungspflicht nach § 17 ForstG.

4.2 Die nach § 19 ForstG erforderlichen Antragsunterlagen sind im Technischen Projekt enthalten.

#### **5. Elektrizitätsrecht**

5.1 Das gegenständliche Vorhaben ist eine Erzeugungsanlage iSd § 2 Z 21 Stmk ElWOG 2005.

5.2 Nach § 5 Abs 1 Stmk ElWOG 2005 ist für die Errichtung und den Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 200 KW eine Elektrizitätsrechtliche Genehmigung erforderlich. Dies gilt auch für das gegenständliche Vorhaben, keine der in § 5 Abs 2 Stmk ElWOG aufgezählten Ausnahmen ist einschlägig.

5.3 Die Fundstellen der nach § 6 Stmk ElWOG 2005 erforderlichen Antragsunterlagen sind im „materienrechtlichen Wegweiser“ aufgezählt.

## **6. Starkstromwegerecht**

- 6.1 Bestandteil des Vorhabens ist eine erdverlegte 30 kV Energieableitung Stromleitung mit einer Länge von ca 4,2 km.
- 6.2 Dieser Vorhabensteil unterliegt an sich der in § 3 Abs 2 Z 1 Stmk Starkstromwegesetzes 1971 geregelten Ausnahme von der Bewilligungspflicht. Nachdem aber noch nicht alle betroffenen Eigentümer der Grundinanspruchnahme zugestimmt haben, ist die Notwendigkeit von Zwangsrechten iSd Einleitungssatzes des § 3 Abs 2 Stmk Starkstromwegesetzes 1971 zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar sehr unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich ausgeschlossen. Daher ist die Bewilligungspflicht nach § 3 Abs 1 leg cit derzeit noch gegeben.

## **VI.**

### **Zum öffentlichen Interesse am Vorhaben**

1. Im gegenständlichen Verfahren werden Normen materiell mitanzuwenden sein, die eine Interessensabwägung vorsehen. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Ausführungen zu verstehen.
2. Das Vorhaben dient der Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbarer Wasserkraft, womit ein Beitrag zur Erreichung europäischer und nationaler Energieziele geleistet wird. Dies wird im Fachbeitrag Energiewirtschaft (Ordner 4, FB 13) detailliert dargestellt, Folgendes ist besonders zu betonen:
  - a) Auf **Bundesebene** ist nach § 4 Abs 2 EAG die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% maximal bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird.

Nach § 4 Abs 4 EAG ist die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Dies

entspricht einem Zuwachs an installierter Leistung von rund 17.000MW.<sup>7</sup> Der Ausbau der Wasserkraft soll bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 5 TWh betragen.

- b) Auf der **Ebene des Landes Steiermark** sieht die Klima- und Energiestrategie (KESS 2030) für 2030 einen 40%-igen Anteil der aus erneuerbaren Quellen erzeugten Energie am Gesamtenergieverbrauch vor. Die Wasserkraft hat mit 24,7 % traditionell einen hohen Anteil an der Stromerzeugung in der Steiermark, sie macht 78 % der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen aus.<sup>8</sup> Die „*optimale Nutzung des verfügbaren Wasserkraftpotentials*“ ist daher auch Teil des Maßnahmenbündels der KESS:

*„Die Steiermark hat aufgrund ihrer Topographie sehr gute Voraussetzungen zur Nutzung von Wasserkraft. Zur Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie gilt es, das **gesamte** auch nach ökologischen Gesichtspunkten nutzbare Wasserkraftpotential zur Energieaufbringung heranzuziehen ...“.*

Eben dieser Zielsetzung dient das gegenständliche Vorhaben.

3. Mit der **Novelle zum UVP-G BGBl I 26/2023** hat der Gesetzgeber in einer Ergänzung zu § 17 Abs 5 UVP-G ausdrücklich normiert, dass Vorhaben der Energiewende iSd § 2 Abs 7 UVP-G „*in hohem öffentlichen Interesse*“ liegen. Dies gilt auch für das gegenständliche Vorhaben.
4. Mittlerweile wurde das überragende öffentliche Interesse an der Realisierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie bereits mehrfach in der **Judikatur** anerkannt:

So hat der EuGH etwa bereits im Urteil des EuGH vom 26.9.2013, Rs C-195/12 *IBV & Cie* ausgesprochen, dass die Förderung erneuerbarer Energiequellen „für die Union von hoher Priorität“ ist. Denn die Nutzung dieser Energiequellen trägt insgesamt zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung bei und

---

<sup>7</sup> Vgl dazu die Materialien zum EAG: GPXXVII RV 733, 6.

<sup>8</sup> Energiebericht 2020, S 44.

beschleunigt die Erreichung der Zielvorgaben der Minderung der Treibhausgasemissionen. Vor diesem Hintergrund hat der EuGH auch die Interessensabwägung des Landes Steiermark zum Kraftwerk Schwarze Sulm im Urteil vom 4.5.2016, Rs C-346/14 als nachvollziehbar und ausreichend anerkannt.

Auch die Judikatur des VwGH betont das gewichtige und langfristige öffentliche Interesse an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie in stRSpr.<sup>9</sup> Diese liege schon wegen der daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz im besonders wichtigen öffentlichen Interesse.<sup>10</sup>

Diese Wertung gilt nicht nur für Kraftwerke ab einer bestimmten Größe: So hat der VwGH in den E vom 11.8.2015, 2012/10/0197 und 21.12.2016, Ro 2014/10/0046 zB Folgendes ausgesprochen:

*„Der Umstand, dass es sich um ein kleineres Kraftwerk mit entsprechend geringerer Energieerzeugung handelt, führt für sich allein nicht zur Verneinung dieses langfristigen öffentlichen Interesses.“*

5. Am 22.12.2022 hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung(EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien erlassen. Diese sog **Notfall-VO** ist auf das gegenständliche Vorhaben anwendbar, damit auch die in Art 3 derselben aufgestellte Legalvermutung, dass Projekte zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Dies gilt generell und auch für den – von der Pw nicht angenommenen – Fall, dass die Genehmigung des Vorhabens nur auf Grundlage des § 104a WRG und/oder des § 28 Abs 4 StNSchG 2017 erteilt werden kann.

---

<sup>9</sup> VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 14.7.2011, 2010/10/0011, 22.10.2013, 2010/10/0127, 27.3.2014, 2010/10/0182 u. a.

<sup>10</sup> VwGH 13.12.2010, 2009/10/0020.

**VII.  
Antrag**

Es wird sohin gestellt der

**ANTRAG:**

Die Steiermärkische Landesregierung wolle gemäß § 17 UVP-G die Genehmigung für das Vorhaben KW Murau West unter Mitwirkung aller einschlägigen nationalen und internationalen Genehmigungsbestimmungen erteilen.

**KW Murau West Errichtungs- und Betriebs GmbH**